



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Februar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 164

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/62/602)]

62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats 1778 (2007) vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

¹ A/62/544.

² A/62/572.

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär keine integrierte Mission vorschlug, und erkennt an, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und den in dem Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen ist;

10. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität der Mission Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen einer Mission während ihrer Anlaufphase die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität sein soll;

11. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Einsatzes der Europäischen Union und des Polizeipersonals der Mission stufenweise und unter Bereitstellung ausreichender Sicherheit vor Ort erfolgen muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten der Mission beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt befolgt werden;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

15. *beschließt*, 2 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfrauen sowie 2 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

16. *genehmigt* die Verwendung von Zeitpersonal entsprechend einer P-4-Stelle zur Schaffung einer Stelle eines Referenten für bewährte Verfahren bis zur Behandlung des in Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 61/276 erbetenen Berichts;

17. *betont*, dass die bewährte Verfahren betreffenden Aufgaben ab der Anlaufphase der Mission wahrgenommen werden müssen, möglicherweise auch unter Nutzung der Kapazität der Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung am Amtssitz;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

22. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigten Betrag von 1.114.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007

23. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 den Betrag von 1.114.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Vorausmission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den Betrag von 182.444.000 Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, worin der von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs-

und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung für die Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigte Betrag von 45.828.200 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 182.444.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.537.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*79. Plenarsitzung
22. Dezember 2007*